



Baden-Württemberg

STAATLICHES SCHULAMT Karlsruhe

Hinweisblatt zum Antrag auf Wechsel des Schulbezirks nach § 76 Abs. 2 Schulgesetz

Sehr geehrte Eltern/Erziehungsberechtigte,

Sie haben den Wunsch, dass Ihr Kind eine Grundschule außerhalb des regulären Schulbezirks besucht. Dies ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich, da das Schulgesetz in § 76, Absatz 2 bindend vorschreibt:

„Der Schulpflichtige hat die Schule zu besuchen, in deren Schulbezirk er wohnt.“

Nur wenn wichtige Gründe vorliegen, kann hiervon abgewichen werden (SchG §76(2) Satz 3). Aus diesem Grund muss Ihr Antrag entsprechend begründet werden.

Wichtige Gründe können beispielsweise sein:

- der Besuch einer Ganztagesesschule
- der Besuch einer **Ganztagesesschule** wird **nicht** gewünscht
- eine Betreuung durch geeignete Betreuungspersonen mit Bindung zum Kind im Bezirk der gewünschten Schule (mit Arbeitgeberbescheinigung/en über die Arbeitszeit/en von Ihnen und einem Betreuungsnachweis),
- ein Verbleib an der bisherigen Schule nach Umzug in einen anderen Schulbezirk, wenn die verbleibende Restschulzeit an der Schule noch weniger als ein Schuljahr beträgt.

Bitte beachten Sie:

- Schülerzahlen und Ressourcenlage der sowohl zuständigen als auch der gewünschten Schule können auch bei einer inhaltlichen Zustimmung dennoch zu einer Ablehnung Ihres Antrages führen.
- Eventuell entstehende Schülerbeförderungskosten können grundsätzlich nicht übernommen werden.
- Für den Besuch einer **staatlich anerkannten Privatschule** müssen Sie keinen Schulbezirkswechsel beantragen. In diesem Fall ist der zuständigen Schule ein Nachweis über die Anmeldung und die Aufnahmebestätigung der Privatschule vorzulegen.

Der Antrag auf Wechsel des Schulbezirks („Antrag auf Schulbesuch außerhalb des zuständigen Schulbezirks § 76 SchG BW“) ist bei der für Ihren **Wohnbezirk zuständigen Schule** zu stellen.

Bei der Bearbeitung wird insbesondere geprüft, in wieweit die Voraussetzungen für einen Wechsel bzw. Verbleib stichhaltig und ausreichend gegeben sind.

Die abschließende Entscheidung ist in jedem Fall eine **Einzelfallentscheidung**. Das heißt, es kann nach einer erfolgten Entscheidung für ein schulpflichtiges Kind nicht automatisch das Recht auf Gleichbehandlung eines anderen schulpflichtigen Kindes abgeleitet werden.

Das Antragsformular ist bei Ihrer zuständigen Schule erhältlich.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Staatliches Schulamt